

8. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BBauG, § 111 LBO)

8.1.1 Im Baugebiet sind nur geneigte Dächer ab mindestens 20 bis 30° zulässig.

8.1.1.1 Abweichend hiervon sind für Garagen Flachdächer zugelassen.